

fremdvölkischen Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten nach den vorstehenden Weisungen ergeben, sind dem für die Bearbeitung dieser Personen zuständigen Referat IV D 3<sup>1</sup> des Reichssicherheitshauptamtes zuzuleiten.

**\* C. Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten.**

Die für Arbeitskräfte polnischen Volkstums geltenden Bestimmungen sind in der Anlage 1 unter C aufgeführt. Bei von polnischen Zivilarbeitern begangenen strafbaren Handlungen sind hinsichtlich der Weiterbehandlung der den Staatspolizei(leit)stellen vorgelegten Ermittlungsvorgänge die unter B IV dieses Erlasses ergangenen Richtlinien sinngemäß anzuwenden.

Für die Behandlung der Zivilarbeiter polnischen Volkstums ist im RSHA. nach wie vor das Referat IV D 2 zuständig.

An die IdS., den BdS. in Prag, alle Stapo(leit)stellen, Kripo(leit)stellen, SD-(L)A.

Nachrichtlich:

An die HffuPF., BdS., KdS. im Generalgouvernement.

— Nicht veröffentlicht —

**Anlage 1**

Der Reichsführer-~~ff~~  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium d. Innern  
S IV D Nr. 208/42 (ausl. Arb.)

Berlin, den 20. 2. 1942.

**Allgemeine Bestimmungen  
über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften  
aus dem Osten.<sup>2</sup>**

(1) Nachdem der Herr Reichsmarschall den Einsatz von Arbeitskräften aus den neu besetzten Ostgebieten im Reich befohlen hat, ist es erforderlich, Anwerbung und Einsatz dieser neu hereinkommenden Arbeitskräfte nach polizeilichen Gesichtspunkten zu regeln und die bisher für die aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten gekommenen oder kommenden Arbeitskräfte ergangenen Bestimmungen nach dem Personenkreis, auf den sie anzuwenden sind, klar abzugrenzen.

(2) Vorbehaltlich besonderer Weisungen an die für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen zuständigen Dienststellen gelten für die nachfolgend aufgeführten Gruppen von Arbeitskräften aus dem Osten folgende Bestimmungen:

**A. Arbeitskräfte aus dem altsovjetrussischen Gebiet.<sup>3</sup>**

(1) Als „Arbeitskräfte aus dem altsovjetrussischen Gebiet“ gelten diejenigen Arbeitskräfte, die aus dem ehemals sowjetrussischen Gebiet — mit Ausnahme der ehemaligen Staaten

<sup>1</sup> Geändert durch RdErl. vom 7. 12. 1942, Abschnitt VII.

<sup>2</sup> Ergänzt und geändert durch RdErl. vom 9. 4. 1942.

<sup>3</sup> Ergänzt durch RdErl. vom 9. 4. 1942.

Litauen, Lettland, Estland, des Bezirks Bialystok und des Distrikts Lemberg — zum zivilen Arbeitseinsatz ins Reich hereingebracht sind oder werden.

(2) Für die gesamte Behandlung dieser Arbeitskräfte ist ausschlaggebend, daß sie jahrzehntelang unter bolschewistischer Herrschaft gelebt haben und systematisch zu Feinden des nationalsozialistischen Deutschland und der europäischen Kultur erzogen worden sind.

Sie unterliegen folgender Behandlung:

**I. Anwerbung und Überprüfung.**

(1) Die Anwerbung der Arbeitskräfte aus dem altsovjetrussischen Gebiet erfolgt durch Anwerbekommissionen des Reichsarbeitsministeriums, denen die Weisung gegeben ist:

- a) nach Möglichkeit nur Personen anzuwerben, die bereits am 22. 6. 1941 in dem Anwerbegebiet gewohnt haben;
- b) bei dieser Anwerbeaktion keine Volksdeutschen anzuwerben;
- c) außer den unbedingt erforderlichen und als solche zu bezeichnenden Dolmetschern und Kolonnenführern keine deutschsprechenden Personen anzuwerben;
- d) bis auf weiteres keine Asiaten anzuwerben;
- e) möglichst darauf zu dringen, daß die anzuwerbenden Personen einen Paß oder sonstigen Ausweis mitbringen, an Hand dessen sich die Identität feststellen läßt. Diese Ausweise werden den Arbeitskräften zunächst belassen.

(2) Die Anwerbekommissionen des Reichsarbeitsministeriums errichten Auffanglager, in denen sie eine ärztliche Untersuchung, erste Entlassung usw. veranlassen.

(3) In diesen Lagern erfolgt durch besondere Kommandos der Sicherheitspolizei und des SD eine Überprüfung der unmittelbar nach der Anwerbung hier zusammengefaßten Arbeitskräfte nach besonderen Weisungen mit dem Ziel, die als besonders gefährliche Elemente in Erscheinung tretenden Personen vom Arbeitseinsatz im Reich auszuschalten. Eine Überprüfung der Arbeitskräfte nach der Volkszugehörigkeit findet nicht statt, da diese für die weitere Behandlung der Arbeitskräfte zunächst ohne Belang ist.

(4) Die Bewachung der Auffanglager wird von den Befehlshabern der Ordnungspolizei im Benehmen mit den Anwerbekommissionen sichergestellt.

**II. Transport.**

(1) Die Arbeitskräfte werden nur in geschlossenen Transporten ins Reich gebracht.

(2) Dem Transportführer werden Transportlisten mitgegeben, von denen ein Exemplar der für den Einsatzort zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zugeleitet wird.

(3) Die Transporte stehen unter Bewachung, die die Ordnungspolizei regelt. Sie laufen durch Entseuchungslager an der Reichsgrenze und enden meist in Durchgangslagern des für den Einsatzort zuständigen Landesarbeitsamtes. Die Bewachung der Durchgangslager übernimmt das Bewachungsgewerbe. Von diesen aus erfolgt auch die Verteilung der Arbeitskräfte auf die Einsatz-

betriebe. Von den Durchgangslagern werden die Arbeitskräfte von den Wachmannschaften der Betriebe abgeholt. Im Einzelfall werden auch die Transporte unmittelbar bei größeren Einsatzbetrieben enden.

### III. Arbeitseinsatz.<sup>1</sup>

(1) Während des Aufenthalts der Arbeitskräfte aus dem alt-sowjetrussischen Gebiet im Reich sind diese streng von der deutschen Bevölkerung, ausländischen Zivilarbeitern und allen Kriegsgefangenen abzusondern.

(2) Nach dem Befehl des Herrn Reichsmarschalls dürfen die Arbeitskräfte aus dem alt-sowjetrussischen Gebiet in den Betrieben grundsätzlich nur in geschlossenen Kolonnen eingesetzt werden.

(3) In landwirtschaftlichen Betrieben können männliche und weibliche Arbeitskräfte aus dem alt-sowjetrussischen Gebiet auch einzeln zur Arbeit eingesetzt werden. Die Männer müssen jedoch geschlossen untergebracht und nach Möglichkeit auch gemeinschaftlich gepflegt werden (s. auch Ziff. IV).

(4) In der Industrie, einschließlich Bergbau, ist die Einrichtung von „Russenbetrieben“, in denen ausschließlich russische Arbeitskräfte unter deutschen Vorarbeitern beschäftigt werden, als Idealzustand anzustreben. Die Entfernung aller anderen ausländischen Arbeiter aus den Betrieben, in denen Arbeitskräfte aus dem alt-sowjetrussischen Gebiet eingesetzt werden, wird sich jedoch nicht überall durchführen lassen. Die Betriebe sind angehalten, wenigstens bei späterer Verschiebung der Arbeitskräfte für Abschiebung der anderen ausländischen Arbeiter und Nachholen weiterer Arbeitskräfte aus dem alt-sowjetrussischen Gebiet zu sorgen.

(5) Trotz allem wird der deutsche Arbeiter am gleichen Platz mit den Arbeitskräften aus dem alt-sowjetrussischen Gebiet tätig sein müssen. Es ist daher erforderlich, den deutschen Arbeiter in seiner Stellung so hervorzuheben, daß er trotz seiner Mitarbeit als Vorgesetzter und Aufsichtsperson in Erscheinung tritt und bei ihm ein Solidaritätsgefühl mit diesen Arbeitskräften möglichst nicht entstehen kann. Die zuständigen Dienststellen, Reichsarbeitsverwaltung, DAF, und Reichsnährstand werden sich an die Betriebsführer wenden, um sie über die Notwendigkeit und die verschiedenen Möglichkeiten der Hervorhebung des deutschen Menschen zu belehren.

### IV. Unterbringung.<sup>2</sup>

(1) Entsprechend der Abschließung der Arbeitskräfte aus dem alt-sowjetrussischen Gebiet von der deutschen Bevölkerung sind sie in geschlossenen Lagern (Baracken) mit einer zweckentsprechenden, möglichst mit Stacheldraht<sup>1</sup> versehenen Umzäunung unterzubringen. Wo dies im Einzelfall — etwa in der Landwirtschaft — nicht möglich ist, muß die Unterkunft fest verschließbar und gut zu überwachen sein. Im Einvernehmen mit den Dienststellen der Reichsarbeitsverwaltung haben die Staatspolizei(leit)stellen die für die Unterbringung dieser Arbeitskräfte vorgesehenen Unterkünfte vorher auf ihre Eignung zu prüfen und abzunehmen.

<sup>1</sup> Ergänzt durch RdErl. vom 9. 4. 1942.

<sup>2</sup> Ergänzt bzw. geändert durch RdErl. vom 9. 4. 1942.

(2) Für die Errichtung der Unterkünfte sind die Betriebe verantwortlich und kostenpflichtig.

(3) In den Lagern muß ein Wachraum, eine Krankenstube und für je 100 Mann eine Haftzelle vorhanden sein.

(4) Die Arbeitskräfte aus dem alt-sowjetrussischen Gebiet dürfen ihre Unterkünfte grundsätzlich nur zur Verrichtung der ihnen in den Betrieben zugewiesenen Arbeit verlassen. Dementsprechend spielt sich die gesamte Freizeit im Lager ab.

(5) Dies gilt auch für die in der Landwirtschaft einzeln eingesetzten männlichen Arbeitskräfte. Dagegen dürfen die in der Landwirtschaft eingesetzten weiblichen Arbeitskräfte bei den Betriebsführern auch einzeln untergebracht werden. Die Betriebsführer sind dafür verantwortlich, daß diese weiblichen Arbeitskräfte außerhalb der ihnen zugewiesenen Tätigkeit nicht mit der deutschen Bevölkerung in Berührung kommen und vor allem keinen Ausgang erhalten.

### V. Bewachung.<sup>1</sup>

Die geschlossen eingesetzten und untergebrachten Arbeitskräfte aus dem alt-sowjetrussischen Gebiet müssen dauernd unter Bewachung stehen.

1. (1) Die Unterkünfte sind ständig unter Bewachung zu halten. Das Wachpersonal ist zu stellen

- a) in staatlichen Betrieben (Kriegsmarinewerften, Reichsbahn) von den für diese Einrichtungen vorgesehenen Wachmannschaften,
- b) in Betrieben mit Werkschutz vom Werkschutz und Ergänzungs Kräften des Bewachungsgewerbes,
- c) in sonstigen Betrieben vom Bewachungsgewerbe.

Soweit der Einsatz des Bewachungsgewerbes nicht möglich ist, ist unter Aufsicht der Staatspolizei(leit)stellen ein Sonderbewachungsdienst im Rahmen eines Selbstschutzes zu organisieren.

(2) Die Staatspolizei(leit)stellen haben die Aufsicht über die zu b) und c) genannten Bewachungskräfte auszuüben. Bei den unter c) genannten Betrieben stellt die Ordnungspolizei Führungspersonal für die Bewachungskräfte in möglichem Umfang zur Verfügung.

2. (1) Am Arbeitsplatz erfolgt die Bewachung der Arbeitskräfte aus dem alt-sowjetrussischen Gebiet durch das Bewachungspersonal der Unterkünfte in aufgelockerter Form. Zur Bewachung am Arbeitsplatz sind daher deutsche Werkmeister, Vorarbeiter, Arbeiter mit heranzuziehen, mit Aufsichtsfunktionen gegenüber den Arbeitskräften aus dem alt-sowjetrussischen Gebiet zu versehen und in dieser Eigenschaft durch eine vom Betrieb zu beschaffende Armbinde mit der Aufschrift „Werkschutz“ kenntlich zu machen.

(2) Mit der Bewachung der in der Landwirtschaft einzeln eingesetzten Arbeitskräfte sind die Betriebsführer oder im Betrieb beschäftigte deutsche Arbeiter zu betrauen, die von den Staatspolizei(leit)stellen mit besonderer Weisung zu versehen sind.

(3) Als Anhalt ist auf je 20 bis 30 Arbeitskräfte aus dem alt-sowjetrussischen Gebiet zur Bewachung der Unterkünfte ein

<sup>1</sup> Ergänzt durch RdErl. vom 9. 4. 1942.

Wachmann zu veranschlagen. Es darf jedoch — auch am Arbeitsplatz — niemals nur ein Wachmann allein eingesetzt werden.

(4) Die Kosten der Bewachung haben — soweit sie nicht von beamteten Kräften geleistet wird — die Betriebe zu tragen. Diese haben auch für die Wachmannschaften Unterkünfte zur Verfügung zu stellen.



(5) Die Dienststellen der Reichsarbeitsverwaltung werden, um die rechtzeitige Abstellung der erforderlichen Bewachungskräfte zu ermöglichen, laufend unverzüglich den Staatspolizei(leit)stellen die Einsatzgebiete, Einsatzbetriebe, Zahl der zu erwartenden Arbeitskräfte und den voraussichtlichen Zeitpunkt des Einsatzes derselben mitteilen.

(6) Die Staatspolizei(leit)stellen erhalten weitere Weisung.

#### VI. Erfassung.

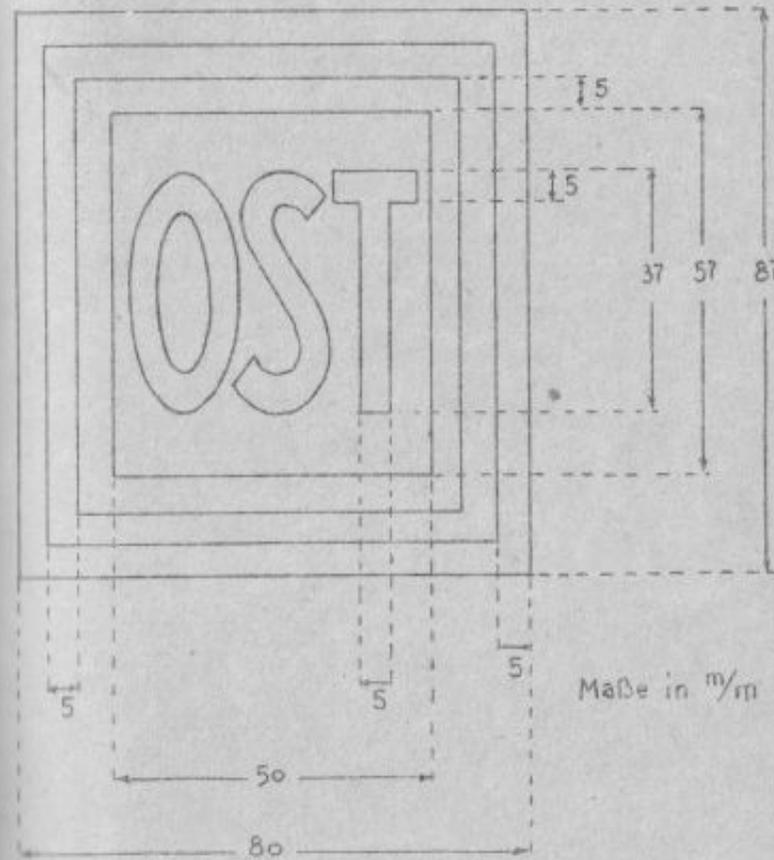
Die aus allgemein-polizeilichen Gründen erforderliche Erfassung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet veranlassen entsprechend dem für Polen geltenden Erfassungsverfahren die Kreispolizeibehörden, die hierfür besondere Weisungen erhalten.

#### VII. Ausweis.

(1) Die Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet bedürfen eines Ausweises lediglich auf dem Wege vom und zum Arbeitsplatz, am Arbeitsplatz selbst und in den Unterkünften, da ihnen die sonstige freie Bewegung in der Öffentlichkeit untersagt ist. Als Ausweis ist — wie bei den Polen — die Arbeitskarte (mit Grün- bzw. Grauzettel) auszugestalten und mit Lichtbild, Finger-

abdruck und polizeilichem Vermerk zu versehen. Die Kreispolizeibehörden erhalten diesbezügliche weitere Weisung.

(2) Um die Beschränkung der Gültigkeit des Ausweises für Arbeitsplatz und Unterkunft kenntlich zu machen, erhält die Arbeitskarte den Aufdruck: „Inhaber ist nur zum Zwecke der Arbeitsverrichtung zum Verlassen der Unterkunft berechtigt“.



#### VIII. Kennzeichnung.

(1) Die Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet haben während ihres Aufenthalts im Reich auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstückes ein mit diesem fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen. Das Kennzeichen besteht aus einem hochstehenden Rechteck von 70 mm × 77 mm und zeigt bei 10 mm breiter blauweißer Umrandung auf blauem Grunde in weißer Schrift das Kennwort „Ost“ (s. vorstehendes Muster).

(2) Die Durchführung der Kennzeichnung erfolgt entsprechend der Kennzeichnung der Polen und wird durch die Kreispolizei-behörden veranlaßt.

#### IX. Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen.

(1) Für die Abwehr der Gefahren, die der Sicherheit des Reichs, der Produktion der deutschen Kriegswirtschaft und dem deutschen Volkstum aus dem Einsatz der Arbeitskräfte aus dem alt-sowjetrussischen Gebiet erwachsen, sind die Staatspolizei(leit)-stellen zuständig, die hierfür besondere Weisungen erhalten.

(2) Ebenfalls ergehen an die Staatspolizei(leit)stellen weitere Weisungen zur Aufrechterhaltung der Disziplin in den Unterkünften und am Arbeitsplatz.

(3) Fälle unerlaubten Geschlechtsverkehrs, wie sie insbesondere bei den einzeln in der Landwirtschaft eingesetzten Arbeitskräften vorkommen werden, sind — wie bei den polnischen Zivilarbeitern — durch staatspolizeiliche Maßnahmen zu ahnden und schwangere weibliche Arbeitskräfte möglichst nach dem Osten abzuschicken.

#### B. Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland.

(1) Als „Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland“ gelten alle ehemaligen litauischen, lettischen und estnischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die am 1.9.1939 in dem Gebiet der ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland ansässig waren und nach dem 22.6.1941 aus diesem Gebiet zum zivilen Arbeitseinsatz ins Reich hereingebracht sind oder werden. Sie werden im folgenden kurz „Arbeitskräfte aus den Baltenländern“ genannt.

(2) Für ihre Behandlung ist maßgebend, daß es sich größtenteils um fremdvölkische Arbeitskräfte handelt, die in einer gewissen Zeitspanne unter intensiver bolschewistischer Beeinflussung gestanden haben. Die Stellung dieser Völker zum Bolschewismus rechtfertigt jedoch eine bevorzugte Behandlung der Arbeitskräfte aus den Baltenländern gegenüber den Arbeitskräften aus dem alt-sowjetrussischen Gebiet.

(3) Die Arbeitskräfte aus den Baltenländern unterliegen folgenden Bestimmungen:

#### I. Anwerbung und Überprüfung.

##### 1. Anwerbung.

Auch in den Baltenländern erfolgt die Anwerbung der Arbeitskräfte für das Reich durch Anwerbekommissionen des Reichsarbeitsministeriums, denen die Weisung gegeben ist:

a) nur solche Personen in den genannten Gebieten anzuwerben, die einwandfrei nachweisen, daß sie aus diesen Gebieten stammen, d. h., daß sie bereits am 1.9.1939 dort ansässig waren.

Der Nachweis kann sowohl durch Urkunden wie auch durch Zeugen geführt werden.

b) möglichst darauf zu dringen, daß die anzuwerbenden Personen einen Paß oder sonstigen Ausweis mitbringen, an Hand dessen sich die Identität feststellen läßt. Diese Ausweise werden den Arbeitskräften belassen.

##### 2. Überprüfung.

Die Anwerbekommissionen des Reichsarbeitsministeriums errichten auch in diesen Gebieten Auffanglager, in denen durch besondere Kommandos der Sicherheitspolizei und des SD. eine Überprüfung der unmittelbar nach der Anwerbung hier zusammengefaßten Arbeitskräfte mit dem Ziel der Ausscheidung verdächtiger Elemente erfolgt. Eine Überprüfung der Arbeitskräfte nach der Volkszugehörigkeit findet nicht statt, da diese für die weitere Behandlung der Arbeitskräfte zunächst ohne Belang ist.

Eine Bewachung der Auffanglager erfolgt nicht.

#### II. Transport.

(1) Die Arbeitskräfte kommen in geschlossenen Transporten ins Reich. Der Transportführer führt Transportlisten mit sich, von denen ein Exemplar der für den Einsatzort zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zugeleitet wird.

(2) Die Transporte enden meist in den Durchgangslagern des für den Einsatzort zuständigen Landesarbeitsamtes, im Einzelfall bei größeren Einsatzbetrieben.

(3) Eine Bewachung der Transporte erfolgt nicht.

#### III. Einsatz und Unterbringung.

##### 1. Einsatz.

Grundsätzlich hat auch der Einsatz der Arbeitskräfte aus den Baltenländern geschlossen, d. h. in größeren Kolonnen, zu erfolgen. Die Dienststellen der Reichsarbeitsverwaltung haben Weisung erhalten, nur in unbedingt notwendigen Fällen den Einzeleinsatz zu genehmigen. Ein geschlossener Einsatz von Kolonnen hat vor allem in den industriellen und größeren landwirtschaftlichen Betrieben zu erfolgen. In den kleineren landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben (z. B. Kohlenhandlungen) wird dagegen der Einzeleinsatz erforderlich sein.

##### 2. Unterbringung.

Die Unterbringung wird im allgemeinen dem Einsatz entsprechend zu regeln sein. Demnach ist für die Industrie und die größeren landwirtschaftlichen Betriebe die geschlossene Unterbringung (Barackenlager, Schnitterkasernen) vorgeschrieben. Darüber hinaus sind nach Möglichkeit auch die einzeln zur Arbeit eingesetzten Arbeitskräfte in geschlossenen Lagern unterzubringen. In Betriebszweigen, in denen dies nicht möglich ist, hat der Betriebsführer für eine gemeinsame Unterkunft der ihm zugewiesenen Arbeiter zu sorgen.

Eine besondere Bewachung der Unterkünfte der Arbeitskräfte aus den Baltenländern erfolgt nicht.

#### IV. Erfassung.

Für die Erfassung der Arbeitskräfte aus den Baltenländern finden die ausländerpolizeilichen Bestimmungen — nach der erlaßmäßigen Regelung für die ausländischen Arbeiter — Anwendung.

## V. Ausweis.

Die Arbeitskräfte aus den Baltischen Ländern haben sich grundsätzlich durch Paß oder Paßersatzpapier auszuweisen. Nach den ergangenen Vorschriften werden entweder die noch vorhandenen und mitgebrachten ehemaligen litauischen, lettischen und estnischen Pässe oder Paßersatzpapiere durch die Kreispolizeibehörden auch weiterhin für gültig erklärt oder „vorläufige Fremdenpässe“ ausgestellt.

## VI. Beschränkung der Lebensführung.

Da durch die sicherheitspolizeiliche Überprüfung bei der Anwerbung die Möglichkeit besteht, gefährliche Elemente auszuschalten und bei Einsatz und Unterbringung diesen Arbeitskräften besondere Beobachtung zuteil wird, kann in Berücksichtigung der allgemeinen politischen Verhältnisse von besonderen Einschränkungen der Lebensführung abgesehen werden, mit Ausnahme von einem

- a) Aufenthaltsgebot im Bereich der Kreispolizeibehörde, in dem der Arbeitsplatz liegt (Aufenthaltsgebot wird durch Polizeiverordnung der höheren Verwaltungsbehörden erlassen),
- b) Verbot des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Volksgenossen und Volksgenossinnen (wird bei der Erfassung durch die Ortspolizeibehörden eröffnet).

## VII. Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen.

Die Staatspolizei(leit)stellen erhalten besondere Weisung zur Bekämpfung der aus dem Einsatz dieser Arbeitskräfte erwachsenden Gefahren für die Sicherheit des Reichs, die Produktion der deutschen Kriegswirtschaft (Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs usw.) und das deutsche Volkstum (z.B. Verfolgung von Übertretungen des Verbots des Geschlechtsverkehrs).

## C. Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten.

(1) Als Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten gelten diejenigen Arbeitskräfte polnischen Volkstums, die am 1.9.1939 in den eingegliederten Ostgebieten einschließlich des Bezirks Bialystok sowie im Generalgouvernement (einschließlich des Bezirks Lemberg) ansässig waren und im Reichsgebiet — außer den eingegliederten Ostgebieten und dem Bezirk Bialystok — zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder werden.

(2) Diese Arbeitskräfte polnischen Volkstums unterliegen der Reichspolizeiverordnung vom 8.3.1940 und den Runderlassen vom 8.3.1940 — S IV D 2 Nr. 382/40 —, 3.9.1940<sup>1</sup> und 10.12.1941<sup>1</sup> — S IV D 2 Nr. 3382/40 — sowie den sonst ergangenen einschlägigen Erlassen.

(3) Der Erlaß vom 14.10.1941 — S IV D 2 Nr. 1176/41 — wird hiermit aufgehoben.

<sup>1</sup> Aufgehoben durch RdErl. vom 10.9.1943.

## D. Fremdvölkische Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten.

Als vorstehend genannte Arbeitskräfte gelten alle fremdvölkischen Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums, die am 1.9.1939 in den eingegliederten Ostgebieten einschließlich des Bezirks Bialystok sowie im Generalgouvernement (einschließlich des Distrikts Lemberg) ansässig waren und im Reichsgebiet — außer den eingegliederten Ostgebieten und dem Bezirk Bialystok — zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder werden.

Zu dieser Gruppe von Arbeitskräften gehören:

- a) Ukrainer, Weißruthenen, Russen,
- b) Kaschuben, Masuren, Slonsaken, soweit sie nicht in die deutsche Volksliste aufgenommen sind.

Maßgebend für die Behandlung dieser Arbeitskräfte ist einerseits die vielfach gegnerische Einstellung zum polnischen Volk und die aufgeschlosseneren Haltung gegenüber dem Deutschen Reich. Andererseits dürfen Lebenshaltung, Charakter und politische Neigungen dieser Arbeitskräfte, die sich mit den entsprechenden deutschen Lebensverhältnissen nicht in Einklang bringen lassen, nicht außer Acht gelassen werden.

Sie unterliegen folgenden Bestimmungen:

## I. Anwerbung und Überprüfung.

## 1. Anwerbung.

Die Anwerbung dieser Arbeitskräfte erfolgt durch die Arbeitseinsatzdienststellen (Arbeitsämter) in den vorgenannten Gebieten. Für die Anwerbung der Arbeitskräfte aus dem Bezirk Bialystok und dem Distrikt Lemberg gelten die unter B I/1 aufgeführten Weisungen.

## 2. Sicherheitspolizeiliche Überprüfung.

a) In den eingegliederten Ostgebieten und den alten Distrikten des Generalgouvernements fand bisher und findet auch in Zukunft eine besondere Überprüfung der angeworbenen Arbeitskräfte nicht statt.

b) In dem Bezirk Bialystok und dem Distrikt Lemberg werden von den Arbeitseinsatzdienststellen Auffanglager errichtet, in denen Kommandos der Sicherheitspolizei und des SD eine Überprüfung entsprechend den unter B I/2 gemachten Ausführungen vornehmen.

## 3. Volkstumsmäßige Überprüfung.

a) Die bisher eingesetzten Arbeitskräfte dieser Gruppe haben — soweit es sich um Ukrainer, Weißruthenen und Russen handelt — den Nachweis ihrer Volkszugehörigkeit durch Beibringung einer Bescheinigung der ukrainischen, weißruthenischen bzw. russischen Vertrauensstelle, soweit es sich um Kaschuben, Masuren, Slonsaken handelt, durch Beibringung einer Bescheinigung der für ihren Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Oberbürgermeister) zu führen. Im Zuge der Ausschaltung der vorgenannten Vertrauensstellen aus der Betreuung der im Reich eingesetzten Arbeitskräfte wird künftig die Feststellung der Volks-

zugehörigkeit dieser Arbeitskräfte in das Anwerbegebiet verlegt werden. Die Vertrauensstellen haben nur noch bis zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt die bisher eingesetzten und mit Ausweisen über die Volkszugehörigkeit noch nicht versehenen Arbeitskräfte entsprechend zu überprüfen. Sonst haben sie mit dem Arbeitseinsatz nichts mehr zu tun.

b) Im Generalgouvernement werden künftig den fremdvölkischen Arbeitskräften nicht-polnischen Volkstums, die für den Einsatz im Reich vorgesehen sind, Kennkarten in blauer Farbe ausgestellt werden, in denen die Volkszugehörigkeit festgestellt wird (und zwar durch aufgedruckte Buchstaben: für Ukrainer „U“, Weißruthenen „W“, Russen „R“, usw.).

c) Im Bezirk Bialystok und Lemberg wird — soweit die Kennkartenausstellung noch nicht möglich ist — in den Auffanglagern durch die Überprüfung der Kommandos der Sicherheitspolizei und des SD auch die Feststellung der Volkszugehörigkeit veranlaßt werden.

## II. Transport.

(1) Die Arbeitskräfte dieser Gruppe kommen ebenfalls in geschlossenen Transporten ins Reich, jedoch meist vermischt mit Polen.

(2) Im übrigen erfolgt der Transport nach den unter B II gemachten Ausführungen.

## III. Einsatz und Unterbringung.

(1) Die fremdvölkischen Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums sind ebenfalls entsprechend den für die Arbeitskräfte aus den Baltenländern gegebenen Richtlinien einzusetzen und unterzubringen (s. B III).

## IV. Erfassung und Ausweis.

Da die bisher eingesetzten fremdvölkischen Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums hinsichtlich der Erfassung und der Ausweiserstellung nach den für Zivilarbeiter polnischen Volkstums geltenden Bestimmungen behandelt worden sind, ist die Anwendung dieser Bestimmungen auf die Arbeitskräfte dieser Gruppe auch fernerhin notwendig.

## V. Beschränkung der Lebensführung.

Die Arbeitskräfte dieser Gruppe unterliegen ebenfalls dem

- a) Aufenthaltsgebot im Bereich der Kreispolizeibehörde, in dem die Arbeitsstelle liegt,
- b) Verbot des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Volksgenossen und Volksgenossinnen.

Die Anordnungen werden wie unter B VI durchgeführt.

## VI. Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen.

Die Staatspolizei(leit)stellen erhalten die erforderlichen Weisungen (s. B VII).

## VII.

Die Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums wurden bisher nach den für Zivilarbeiter polnischen Volkstums geltenden, unter C aufgeführten Bestimmungen behandelt. Soweit nicht in

der vorliegenden Anordnung und den mit ihr im Zusammenhang stehenden Erlassen auf diese Bestimmungen ausdrücklich Bezug genommen wird, finden künftig die für Zivilarbeiter polnischen Volkstums geltenden Bestimmungen auf fremdvölkische Arbeiter nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den nicht eingegliederten Ostgebieten keine Anwendung mehr.

— Nicht veröffentlicht —

## Anlage 2

### Muster

### für Anweisung an die Wachmänner (zu A II 3 e).

#### I. Allgemeines.

##### § 1.

Die im Reichsgebiet eingesetzten Zivilarbeiter aus den besetzten sowjetrussischen Gebieten (im folgenden kurz als russische Arbeiter bezeichnet) sind von der deutschen Bevölkerung, anderen ausländischen Zivilarbeitern und allen Kriegsgefangenen streng abzusondern. Sie werden in geschlossenen Lagern untergebracht, die sie nur zum Zwecke des Arbeitseinsatzes in Begleitung des Wachpersonals verlassen dürfen.

##### § 2.

Die russischen Arbeiter haben auf der rechten Brustseite ihrer jeweiligen Oberkleidung (bei Arbeiten ohne Rock auch auf dem Hemd) ein mit dem betreffenden Kleidungsstück fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen. Das Kennzeichen besteht aus einem hochstehenden Rechteck und zeigt bei blauweißer Umrandung auf blauem Grunde die Aufschrift „Ost“ in weißer Farbe.

##### § 3.

Den russischen Arbeitern ist jeder nicht durch den Arbeitseinsatz bedingte Umgang mit

- a) Personen deutscher Staatsangehörigkeit, insbesondere mit solchen anderen Geschlechts, und vor allem jeder Geschlechtsverkehr, bei Androhung der Todesstrafe zu verbieten;
- b) anderen ausländischen Zivilarbeitern oder Kriegsgefangenen zu untersagen.

#### II. Dienstbetrieb.

##### § 4.

(1) Dem Leiter der Bewachung obliegt die Regelung des Dienstes der Wachmänner im Wohnlager, auf dem Wege zur Arbeitsstelle und am Arbeitsplatz. Niemand darf ein Mann allein zum Wachdienst eingeteilt werden. Der Leiter ist verantwortlich für die Durchführung der ergangenen Anordnungen, Sicherheit, Ordnung und Disziplin im Lager und an der Arbeitsstelle. Er hat den Dienst der Wachmänner zu überwachen und diese von Zeit zu Zeit unvermutet zu kontrollieren. Während seiner Abwesenheit hat er einen Vertreter zu bestimmen.

(2) In wichtigen und grundsätzlichen Fragen hat er die Entscheidung der Staatspolizei(leit)stelle (Außenstelle) einzuholen. Auch hat er dieser über besondere Vorkommnisse zu berichten.

(3) Besteht akute Gefahr für die Sicherheit des Lagers, so hat er — falls der Weg über die Stapo zu langwierig — selbständig Hilfe durch die Ordnungspolizei anzufordern.

##### § 5.

Das Bewachungs- und Betriebspersonal hat den Arbeitern gegenüber die gebotene Zurückhaltung zu üben und Ruhe, Ernst und Festigkeit zu bewahren. Es darf sich weder in unnötige Gespräche mit ihnen einlassen, noch einer Ungerechtigkeit oder Bevorzugung Einzelner schuldig machen. Jeder Verkehr mit den Arbeitern, der über die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben hinausgeht, ist ihm untersagt. Dazu gehören insbesondere die Vermittlung von Aufträgen, die Annahme von Geschenken usw.

##### § 6.

(1) Bei den geringsten Anzeichen von Widersetzlichkeit und Ungehorsam ist rücksichtslos durchzugreifen und zur Brechung von Widerstand auch von der Waffe schonungslos Gebrauch zu machen.